

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 160



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

11. Mai 2020

### Inhalt

#### IV Informationen

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### Europäische Kommission

2020/C 160/01	Euro-Wechselkurs — 8. Mai 2020 .....	1
2020/C 160/02	Stellungnahme des beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 24. Oktober 2019 zum vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache M.9064 — Telia/Bonnier Broadcasting Holding Berichtersteller: Ungarn .....	2
2020/C 160/03	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten Telia Company/Bonnier Broadcasting Holding (M.9064) ...	5
2020/C 160/04	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 12. November 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.9064 — Telia Company/Bonnier Broadcasting Holding) ( <i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7985</i> ) <sup>(1)</sup> .....	6

#### V Bekanntmachungen

##### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

###### Europäische Kommission

2020/C 160/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9845 — Davidson Kempner Capital Management/GoldenTree Asset Management/Quorum Health Corporation) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	15
2020/C 160/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9801 — Allianz/OMERS Infrastructure/T&R JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	17

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

8. Mai 2020

(2020/C 160/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0843	CAD	Kanadischer Dollar	1,5118
JPY	Japanischer Yen	115,34	HKD	Hongkong-Dollar	8,4052
DKK	Dänische Krone	7,4598	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7668
GBP	Pfund Sterling	0,87535	SGD	Singapur-Dollar	1,5326
SEK	Schwedische Krone	10,5875	KRW	Südkoreanischer Won	1 322,41
CHF	Schweizer Franken	1,0529	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9970
ISK	Isländische Krone	158,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6719
NOK	Norwegische Krone	11,0695	HRK	Kroatische Kuna	7,5573
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 229,26
CZK	Tschechische Krone	27,251	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6994
HUF	Ungarischer Forint	349,38	PHP	Philippinischer Peso	54,681
PLN	Polnischer Zloty	4,5482	RUB	Russischer Rubel	79,8383
RON	Rumänischer Leu	4,8280	THB	Thailändischer Baht	34,958
TRY	Türkische Lira	7,7252	BRL	Brasilianischer Real	6,3074
AUD	Australischer Dollar	1,6613	MXN	Mexikanischer Peso	25,9023
			INR	Indische Rupie	81,9615

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des beratenden Ausschusses für die Kontrolle von  
Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 24. Oktober 2019 zum vorläufigen  
Beschlussentwurf in der Sache M.9064 — Telia/Bonnier Broadcasting Holding**

**Berichterstatter: Ungarn**

(2020/C 160/02)

### **Zuständigkeit**

1. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) handelt.
2. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

### **Abgrenzung des Marktes**

3. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt den im Beschlussentwurf aufgeführten Schlussfolgerungen der Kommission hinsichtlich der Abgrenzung der folgenden sachlich und räumlich relevanten Märkte zu:
  - a. Produktion von audiovisuellen Inhalten (AV-Inhalten);
  - b. Lizenzierung von Senderechten für AV-Inhalte;
  - c. Bereitstellung von Premium-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene;
  - d. Bereitstellung von FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene;
  - e. Bereitstellung von AV-Diensten auf Endkundenebene;
  - f. Bereitstellung von Mobilfunkdiensten auf Endkundenebene;
  - g. Bereitstellung von Festnetz-Internetzugangsdiensten auf Endkundenebene;
  - h. Bereitstellung von Festnetztelefondiensten auf Endkundenebene;
  - i. Bereitstellung von Multiple-Play-Diensten auf Endkundenebene;
  - j. Verkauf von Fernsehwerbefläche.

### **Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

4. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss bedingt durch folgende Effekte zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs führen würde:
  - a. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund der Abschottung von FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in Schweden;
  - b. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund der Abschottung von FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in Finnland;
  - c. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund der Abschottung von Premium-Pay-TV-Sportkanälen auf Vorleistungsebene in Schweden;
  - d. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund der Abschottung von Premium-Pay-TV-Sportkanälen auf Vorleistungsebene in Finnland;
  - e. konglomerate nichtkoordinierte Effekte aufgrund des Ausschlusses der Anbieter von Mobilfunk-, Festnetzinternetzugangs- und Multiple-Play-Diensten auf Endkundenebene in Schweden; <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Die Konglomeratsbeziehung ergibt sich aus den Tätigkeiten von Telia als Erbringer von Telekommunikationsdiensten und den Tätigkeiten von Bonnier Broadcasting als Anbieter von AV-Diensten, insbesondere OTT-Diensten, auf Endkundenebene.

- f. konglomerate nichtkoordinierte Effekte aufgrund des Ausschlusses der Anbieter von Mobilfunk-, Festnetzinternetzugangs- und Multiple-Play-Diensten auf Endkundenebene in Finnland. <sup>(3)</sup>
  - g. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund der Abschottung von Fernsehwerbefläche auf Vorleistungsebene in Schweden;
  - h. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund der Abschottung von Fernsehwerbefläche auf Vorleistungsebene in Finnland;
5. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass nicht damit zu rechnen ist, dass der angemeldete Zusammenschluss bedingt durch folgende Effekte zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs führen wird:
- a. horizontale nichtkoordinierte Effekte auf dem Markt für die Produktion audiovisueller Inhalte (Nachfrageseite) in Finnland;
  - b. horizontale nichtkoordinierte Effekte auf den Märkten für den Erwerb und die Lizenzierung von Senderechten für audiovisuelle Sportinhalte in Finnland;
  - c. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund des potenziellen Ausschlusses von der Bereitstellung von nicht sportbezogenen Premium-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in Schweden;
  - d. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund des potenziellen Ausschlusses von der Bereitstellung von nicht sportbezogenen Premium-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in Finnland;
  - e. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund des potenziellen Ausschlusses von der Bereitstellung von nicht sportbezogenen Premium-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in Norwegen;
  - f. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund des potenziellen Ausschlusses von der Bereitstellung von nicht sportbezogenen Premium-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in Dänemark;
  - g. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund des potenziellen Ausschlusses vom Zugang der Kunden zu i) FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen und zu ii) Premium-Pay-TV-Kanälen in Schweden;
  - h. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund des potenziellen Ausschlusses vom Zugang der Kunden zu i) FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen und zu ii) Premium-Pay-TV-Kanälen in Finnland;
  - i. vertikale nichtkoordinierte Effekte aufgrund des potenziellen Ausschlusses vom Zugang der Kunden zu Premium-Pay-TV-Kanälen in Norwegen;
  - j. konglomerate nicht koordinierte Effekte aufgrund eines möglichen Ausschlusses der Anbieter von audiovisuellen OTT-Diensten durch Kopplung oder Bündelung des audiovisuellen OTT-Dienstes von Bonnier Broadcasting mit den Telekommunikationsdiensten von Telia oder durch Ausschlusspraktiken in Schweden <sup>(4)</sup>;
  - k. konglomerate nicht koordinierte Effekte aufgrund eines möglichen Ausschlusses der Anbieter von audiovisuellen OTT-Diensten durch Kopplung oder Bündelung des audiovisuellen OTT-Dienstes von Bonnier Broadcasting mit den Telekommunikationsdiensten von Telia oder durch Ausschlusspraktiken in Finnland <sup>(5)</sup>.

## Verpflichtungen

6. Die Mehrheit (12 Mitgliedstaaten) der im Beratenden Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf festgestellte erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch die vom Anmelder am 18. September 2019 angebotenen endgültigen Verpflichtungen ausgeräumt wird. Eine Minderheit (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.
7. Die Mehrheit (12 Mitgliedstaaten) der im Beratenden Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb voraussichtlich weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil davon erheblich behindern wird, sofern die vom Anmelder am 18. September 2019 angebotenen endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden. Eine Minderheit (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.

<sup>(3)</sup> Die Konglomeratsbeziehung ergibt sich aus den Tätigkeiten von Telia als Erbringer von Telekommunikationsdiensten und den Tätigkeiten von Bonnier Broadcasting als Anbieter von AV-Diensten, insbesondere OTT-Diensten, auf Endkundenebene.

<sup>(4)</sup> Die Konglomeratsbeziehung ergibt sich aus den Tätigkeiten von Telia als Erbringer von Telekommunikationsdiensten und den Tätigkeiten von Bonnier Broadcasting als Anbieter audiovisueller Dienste auf Endkundenebene.

<sup>(5)</sup> Die Konglomeratsbeziehung ergibt sich aus den Tätigkeiten von Telia als Erbringer von Telekommunikationsdiensten und den Tätigkeiten von Bonnier Broadcasting als Anbieter audiovisueller Dienste auf Endkundenebene.

**Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen**

8. Die Mehrheit (12 Mitgliedstaaten) der im Beratenden Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären ist. Eine Minderheit (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>**  
**Telia Company/Bonnier Broadcasting Holding (M.9064)**

(2020/C 160/03)

1. Am 15. März 2019 ist bei der Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses eingegangen, wonach Telia Company AB (im Folgenden „Telia“) beabsichtigt, die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Bonnier Broadcasting Holding AB (im Folgenden „Bonner Broadcasting“) zu übernehmen (im Folgenden das „Vorhaben“).
2. Am 10. Mai 2019 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung. <sup>(2)</sup> In dem Beschluss wies die Kommission darauf hin, dass das Vorhaben unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung hat, und äußerte ernste Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Insbesondere befürchtete die Kommission, dass das Vorhaben zum Ausschluss von Wettbewerbern auf bestimmten audiovisuellen Märkten in Schweden und Finnland führen könnte.
3. Am 4. Juni 2019 erließ die Kommission zwei Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, da Telia und Bonnier Broadcasting die an sie gerichteten separaten Auskunftsverlangen nicht vollständig beantwortet hatten. Mit den Beschlüssen wurden die in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Fusionskontrollverordnung genannten Fristen gehemmt. Am 4. Juli 2019 übermittelten Telia und Bonnier Broadcasting vollständige Antworten. Die Hemmung der Fristen wurde daher mit Wirkung vom Ende des 4. Juli 2019 aufgehoben.
4. Am 4. Juli 2019 beantragte Telia nach Artikel 10 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Fusionskontrollverordnung eine Verlängerung der Untersuchung der Kommission um 20 Arbeitstage.
5. Am 12. August 2019 wurden der Kommission ein Paket von Verpflichtungsangeboten vorgelegt, zu denen am 13. August 2019 ein Markttest eingeleitet wurde. Am 2. September 2019 legte Telia ein überarbeitetes Paket von Verpflichtungen vor, das den Rückmeldungen im Rahmen des Markttests Rechnung trug. Am 18. September 2019 übermittelte Telia eine weitere leicht überarbeitete Fassung der Verpflichtungszusagen (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).
6. Ich habe drei Unternehmen, Kunden und/oder Wettbewerber der Beteiligten in der Sache M.9064 als betroffene Dritte nach Artikel 5 des Beschlusses 2011/695/EU zugelassen.
7. Die Kommission hat keine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 13 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung <sup>(3)</sup> erlassen. Die zugelassenen Dritten wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission in diesem Fall keine Mitteilung der Beschwerdepunkte veröffentlichen werde.
8. Die Kommission gelangt in ihrem Beschlussentwurf zu dem Ergebnis, dass die erheblichen Behinderungen des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil davon, zu denen das Vorhaben in der ursprünglich angemeldeten Form geführt hätte, durch die endgültigen Verpflichtungen beseitigt werden. Daher wird das Vorhaben in dem Beschlussentwurf vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der endgültigen Verpflichtungen für mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vereinbar erklärt.
9. Insgesamt vertrete ich die Auffassung, dass die Verfahrensrechte während des gesamten Verfahrens effektiv gewahrt worden sind.

Brüssel, den 30. Oktober 2019.

Wouter WILS

---

<sup>(1)</sup> Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

**ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION****vom 12. November 2019****zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-  
Abkommen****(Sache M.9064 — Telia Company/Bonnier Broadcasting Holding)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7985)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 160/04)

Am 12. November 2019 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 8 Absatz 2, einen Beschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: [http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy\\_area\\_id=2](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=2)

**I. VERFAHREN**

- (1) Am 15. März 2019 ging eine förmliche Anmeldung nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein, der zufolge das Unternehmen Telia Company AB (im Folgenden „Telia“ oder „Anmelder“, Schweden) beabsichtigt, die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Bonnier Broadcasting Holding AB (im Folgenden „Bonnier Broadcasting“, Schweden) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung zu übernehmen (im Folgenden das „Vorhaben“). Telia und Bonnier Broadcasting werden zusammen als „beteiligte Unternehmen“ bezeichnet.
- (2) Nach einer vorläufigen Prüfung der Anmeldung äußerte die Kommission auf der Grundlage einer ersten Marktuntersuchung (Phase 1) ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Binnenmarkt und erließ am 10. Mai 2019 einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung („Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c“).
- (3) Am 24. Mai 2019 übermittelten die beteiligten Unternehmen schriftliche Stellungnahmen zu dem Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.
- (4) Am 4. Juni 2019 erließ die Kommission nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung an Telia und Bonnier Broadcasting gerichtete Beschlüsse, nachdem diese auf Auskunftsverlangen der Kommission hin keine vollständigen Auskünfte übermittelt hatten. Die Beschlüsse führten zur Hemmung der in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Fusionskontrollverordnung genannten Fristen. Telia und Bonnier Broadcasting kamen dem an sie gerichteten Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 am 4. Juli 2019 nach. Deshalb wurde die Hemmung der Fristen am Ende des 4. Juli 2019 beendet.
- (5) Am 4. Juli 2019 beantragte der Anmelder nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Fusionskontrollverordnung eine Verlängerung der Untersuchung der Kommission um 20 Arbeitstage.
- (6) Am 12. August 2019 legte der Anmelder Verpflichtungszusagen nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vor, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Am 13. August 2019 leitete die Kommission einen Markttest zu den am 12. August 2019 vom Anmelder vorgelegten Verpflichtungszusagen ein.
- (7) Auf der Grundlage der von der Kommission übermittelten Rückmeldungen legte der Anmelder am 2. September 2019 ein überarbeitetes Verpflichtungspaket vor; am 18. September 2019 übermittelte er eine leicht überarbeitete weitere Fassung der Verpflichtungszusagen (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).
- (8) Der Beratende Ausschuss erörterte den Beschlussentwurf am 24. Oktober 2019 und gab eine befürwortende Stellungnahme ab.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## II. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UND DER ZUSAMMENSCHLUSS

- (9) Der schwedische Telekommunikationsbetreiber Telia ist die Muttergesellschaft der Telia Group, die rund 20 000 Mitarbeiter hat. Die Telia Group erbringt Mobilfunk- und Festnetztelekommunikationsdienste sowie Breitband- und Fernsehdienste in Dänemark, Estland, Finnland, Litauen, Norwegen und Schweden. Sie bietet in Lettland Mobilfunkdienste und weltweit Netzzugang auf Vorleistungsebene (Übertragungsdienste) an. Telia ist ein börsennotiertes Unternehmen. Sein größter Anteilseigner ist der schwedische Staat.
- (10) Bonnier Broadcasting ist ein in Schweden ansässiges Medienunternehmen mit rund [...] Beschäftigten, das hauptsächlich im Fernseh-(TV-)Sendegeschäft tätig ist, vor allem in Schweden und Finnland, in geringerem Umfang aber auch in Dänemark und Norwegen. Bonnier Broadcasting führt seine Tätigkeiten über die Tochtergesellschaften TV4 AB, C More Entertainment AB und MTV Oy durch. Darüber hinaus ist Bonnier Broadcasting Eigentümer der unternehmenseigenen finnischen Produktionsgesellschaft Mediahub. Und schließlich produziert Bonnier Broadcasting auch Nachrichten und andere journalistische Inhalte in Schweden und Finnland. Bonnier Broadcasting ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Unternehmens Bonnier Euro Holding AB. Bonnier Euro Holding AB wird indirekt von Bonnier AB kontrolliert; seine oberste Muttergesellschaft ist Albert Bonnier AB. Albert Bonnier AB steht im Eigentum von rund 90 Mitgliedern der Familie Bonnier, von denen keines die alleinige oder gemeinsame Kontrolle über Albert Bonnier AB oder ein anderes relevantes Unternehmen der Bonnier Group innehat.
- (11) Im Wege eines am 20. Juli 2018 geschlossenen Aktienkaufvertrags wird Telia 100 % der Anteile von Bonnier Broadcasting erwerben, das damit zu einer 100%igen Tochtergesellschaft von Telia wird. Damit besteht das Vorhaben darin, dass Telia die alleinige Kontrolle über Bonnier Broadcasting erwirbt; es stellt somit einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung dar.
- (12) Da der schwedische Staat (mit einer Beteiligung von 38,4 %) der größte Anteilseigner von Telia ist, hat die Kommission geprüft, ob Telia de facto vom schwedischen Staat kontrolliert wird. Darüber hinaus hat sie untersucht, ob der schwedische Staat de facto die Kontrolle über die schwedische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SVT ausübt. In diesem Zusammenhang hat die Kommission geprüft, ob Telia und SVT über vom schwedischen Staat unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen und ob der schwedische Staat in der Lage ist, das Geschäftsverhalten von Telia und SVT zu koordinieren.
- (13) In ihrem Beschluss stellt die Kommission fest, dass i) Telia möglicherweise nicht über vom schwedischen Staat unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügt, es aber ii) genügend Anhaltspunkte dafür gibt, dass solche vom schwedischen Staat unabhängigen Entscheidungsbefugnisse bei SVT vorhanden sind. Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, eine endgültige Feststellung hinsichtlich der Unabhängigkeit des Unternehmens Telia vom schwedischen Staat zu treffen, da i) der schwedische Staat kein (weiteres) Unternehmen kontrolliert, das auf einem mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden relevanten Markt tätig ist, und ii) die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SVT als wirtschaftliche Einheit mit unabhängigen Entscheidungsbefugnissen betrachtet werden sollte. Ferner stellte die Kommission fest, dass die Geschäftstätigkeiten von Telia und SVT nicht vom schwedischen Staat koordiniert werden.

## III. UNIONSWEITE BEDEUTUNG

- (14) Im Jahr 2017 erzielten die beteiligten Unternehmen zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR (Telia: [...] Mio. EUR; Bonnier Broadcasting: [...] Mio. EUR; zusammen: [...] Mio. EUR). Jedes Unternehmen wies einen EU-weiten Umsatz von mehr als 250 Mio. EUR auf (Telia: [...] Mio. EUR; Bonnier Broadcasting: [...] Mio. EUR), aber die Unternehmen erzielten nicht mehr als zwei Drittel ihres EU-weiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Damit hat das angemeldete Vorhaben EU-weite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

## IV. DIE SACHLICH RELEVANTEN MÄRKTE

- (15) Die Kommission stellte in ihrem Beschluss fest, dass für die Prüfung des Vorhabens die folgenden Märkte relevant sind:
- der Markt für die Produktion audiovisueller (AV-)Inhalte und der Markt für die Lizenzierung von Senderechten für audiovisuelle Inhalte in Finnland, wobei die mögliche Unterscheidung nach der Art der audiovisuellen Inhalte oder dem Ausstrahlungsfenster offengelassen wird;
  - die Vorleistungsmärkte für die Bereitstellung von frei empfangbaren (free to air, FTA-) Kanälen und von Standard-Pay-TV-Kanälen, einschließlich der zugehörigen Nebendienstleistungen und der gesamten für ihre Übertragung genutzten Infrastruktur, in Schweden und Finnland, wobei eine mögliche Unterscheidung i) zwischen FTA-Kanälen und Standard-Pay-TV-Kanälen und ii) nach dem Genre offengelassen wird;

- die Vorleistungsmärkte für die Bereitstellung von Premium Pay-TV-Kanälen, einschließlich der zugehörigen Nebendienstleistungen und der gesamten für ihre Übertragung genutzten Infrastruktur, in Schweden, Finnland, Dänemark und Norwegen, wobei eine mögliche Unterscheidung i) zwischen FTA-Kanälen und Standard-Pay-TV-Kanälen und ii) nach dem Genre offengelassen wird;
- die Endkundenmärkte für die Erbringung audiovisueller Dienste, unabhängig von den jeweiligen Übertragungstechnologien, in Schweden, Finnland, Dänemark und Norwegen, wobei eine mögliche Unterscheidung zwischen i) FTA- und Pay-TV-AV-Diensten offengelassen wird; dasselbe gilt für die mögliche weitere Unterteilung der Pay-TV-Dienste nach ii) linearen und nichtlinearen Diensten, iii) Premium- und Standarddiensten und iv) Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern;
- die Endkundenmärkte für die Bereitstellung von Festnetztelefonie in Schweden und Finnland, wobei eine mögliche Unterscheidung zwischen i) Festnetz- und VoIP-Anschlüssen, ii) Privat- und Geschäftskunden und iii) Orts-/Inlands- und Auslandsgesprächen offengelassen wird;
- die Endkundenmärkte für die Erbringung von Festnetz-Internetzugangsdiensten in Schweden und bestimmten Regionen Finnlands, wobei eine mögliche Unterscheidung nach i) Produkt- und Kundentyp oder ii) Übertragungstechnologie offengelassen wird;
- die Endkundenmärkte für die Erbringung von Mobilfunkdiensten in Schweden und Finnland, wobei eine mögliche Unterscheidung nach i) Produkt- und Kundentyp oder ii) der eingesetzten Netztechnologie offengelassen wird;
- die Endkundenmärkte für die Erbringung von Multiple-Play-Diensten in Schweden und Finnland, wobei die Frage, ob es einen oder mehrere Multiple-Play-Märkte gibt, die sich von den einzelnen zugrunde liegenden Telekommunikationsdiensten unterscheiden, offengelassen wird;
- die Märkte für den Verkauf von Werbefläche in Schweden und Finnland, wobei i) eine mögliche Unterscheidung zwischen dem Verkauf von Werbefläche auf FTA-Kanälen und auf Pay-TV-Kanälen und ii) die Frage, ob Werbefläche auf AVOD-Diensten (werbebasiertes Video auf Abruf) Teil desselben Marktes ist wie der Verkauf von Werbeflächen auf linearen Fernsehkanälen, offengelassen werden.

## V. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (16) Das Vorhaben führt zu einer Reihe horizontal und vertikal betroffener Märkte. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Feststellungen der Kommission zusammengefasst, zunächst in Bezug auf die Märkte, auf denen das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würde, und anschließend in Bezug auf die Märkte, auf denen dies nicht der Fall ist.

### 1. Erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs

- a) *Ausschluss der auf Endkundenebene tätigen AV-Dienste-Anbieter von der Bereitstellung von FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in Schweden und Finnland*
- (17) Die Kommission stellt in ihrem Beschluss fest, dass durch das Vorhaben ein vertikal integrierter Akteur entstehen würde, der auf dem Vorleistungsmarkt für die Bereitstellung von FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen Marktanteile von [30-40] % in Schweden und [20-30] % in Finnland, und beim Angebot von für Kinder bestimmten Pay-TV-Fernsehkälen in Finnland einem Marktanteil von [60-70] % hätte. Werden ausschließlich die privaten Rundfunkanbieter berücksichtigt und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten SVT in Schweden und Yle in Finnland ausgenommen, so erhöhen sich die Marktanteile auf [50-60] % bzw. [40-50] %. Eine Betrachtung der Gesamtschaltquoten, der kontinuierlichen Einschaltquoten und der Einschaltquoten zur Hauptsendezeit ergibt, dass allein die Bonnier-Broadcasting-Kanäle TV4 in Schweden und MTV3 in Finnland als maßgebliche Kanäle einzustufen sind. Mehrere interne Dokumente sowie die Ergebnisse der Marktuntersuchung zeigten, dass den Bonnier-Broadcasting-Kanälen TV4 und MTV3 mit Blick auf die Teilnahme am Wettbewerb auf dem schwedischen bzw. dem finnischen Markt besondere Bedeutung zukommt. Daher dürfte das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen auf dem Vorleistungsmarkt für die Bereitstellung von FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen in Schweden und Finnland sowie auf dem Vorleistungsmarkt für die Bereitstellung von für Kinder bestimmtem Pay-TV in Finnland über eine erhebliche Marktmacht verfügen.
- (18) Aus der Marktuntersuchung geht hervor, dass das neu aufgestellte Unternehmen in der Lage wäre, konkurrierende Fernsehanbieter vom Zugang zu den FTA- und zu den Standard-Pay-TV-Kanälen von Bonnier Broadcasting auszuschließen. FTA- und Standard-Pay-TV-Kanäle bilden die Grundlage für die den Fernsehkunden angebotenen Basispakete und sind damit wichtige Vorleistungen für Fernsehanbieter. Insbesondere die FTA- und die Standard-Pay-TV-Kanäle von Bonnier Broadcasting werden von den Marktteilnehmern als wichtige Vorleistungen angesehen, für die es keine geeignete Alternative gibt. Sollte das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen die Lizenzvergabe für die FTA- und die Standard-Pay-TV-Kanäle von Bonnier Broadcasting einstellen und/oder die

Bedingungen der Lizenzvergabe verschlechtern, so würde dies, wie die Marktuntersuchung bestätigt, wahrscheinlich das Geschäft konkurrierender Fernsehanbieter schädigen und dadurch deren Fähigkeit beeinträchtigen, mit dem neu aufgestellten Unternehmen in Wettbewerb zu treten. Die von der Kommission vorgenommene wirtschaftliche Modellierung stützt diese Feststellungen und zeigt, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen den Anreiz hätte, Abschottungsstrategien zu verfolgen, was voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Preise auf nachgelagerten Märkten hätte.

- (19) Daher stellt die Kommission in ihrem Beschluss fest, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für die Erbringung von AV-Diensten in Schweden und Finnland, bedingt durch die vollständige oder teilweise Abschottung von FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene, unabhängig von einer möglichen Segmentierung, erheblich behindern dürfte.
- b) *Ausschluss der auf Endkundenebene tätigen AV-Dienst-Anbieter von der Bereitstellung von Premium-Pay-TV-Sportkanälen auf Vorleistungsebene in Schweden und Finnland*
- (20) Die Kommission stellt in ihrem Beschluss fest, dass die Premium-Pay-TV-Sportkanäle von Bonnier Broadcasting (insbesondere C More) gemessen am Wert einen Marktanteil von [40-50] % in Schweden und [40-50] % in Finnland haben und dass C More-Sportkanäle über umfangreiche Sportinhalte verfügen, für die die Kunden mehr zu bezahlen bereit sind und die für das Verhalten und den Wechsel der Kunden maßgeblich sind (z. B. Eishockey-Rechte). Mehrere interne Dokumente sowie die Ergebnisse der Marktuntersuchung zeigten, dass den Premium-Pay-TV-Sportkanälen von Bonnier Broadcasting mit Blick auf die Teilnahme am Wettbewerb auf dem schwedischen bzw. dem finnischen Markt besondere Bedeutung zukommt.
- (21) Aus der Marktuntersuchung geht hervor, dass das neu aufgestellte Unternehmen in der Lage wäre, konkurrierende Fernsehanbieter vom Zugang zu den Premium-Pay-TV-Kanälen von Bonnier Broadcasting auszuschließen. Premium-Pay-TV-Sportkanäle sind wichtige Vorleistungen für Fernsehanbieter. Die Premium-Pay-TV-Sportkanäle von Bonnier Broadcasting werden von den Marktteilnehmern als wichtige Vorleistungen angesehen, für die es keine geeignete Alternative gibt. Die Marktuntersuchung bestätigt, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen den Anreiz hätte, eine Abschottung auf Vorleistungsebene vorzunehmen; sollte das neu aufgestellte Unternehmen die Lizenzvergabe für die Premium-Pay-TV-Sportkanäle von Bonnier Broadcasting einstellen und/oder die Bedingungen der Lizenzvergabe verschlechtern, so dürfte dies, wie die Marktuntersuchung ebenfalls bestätigt, das Geschäft konkurrierender Fernsehanbieter schädigen und dadurch deren Fähigkeit beeinträchtigen, mit dem neu aufgestellten Unternehmen in Wettbewerb zu treten.
- (22) Daher stellt die Kommission in ihrem Beschluss fest, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für die Erbringung von AV-Diensten in Schweden und Finnland, bedingt durch die auf der Vorleistungsebene vorgenommene vollständige oder teilweise Abschottung von Premium-Pay-TV-Sportkanälen oder Premium-Pay-Paketen, die diese Kanäle enthalten, erheblich behindern dürfte.
- c) *Nichtkoordinierte konglomerate Effekte: Ausschluss der Anbieter von Mobilfunk-, Festnetzinternetzugangs- und Multiple-Play-Diensten für Endkunden in Schweden und Finnland*
- (23) Die Kommission vertritt in ihrem Beschluss die Auffassung, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen die Fähigkeit und den Anreiz hätte, die Over-the-Top-(OTT)-Dienste (AVOD und abonnementbasiertes Video auf Abruf (SVOD)) von Bonnier Broadcasting ausschließlich Telia-Mobilfunk- und Breitbandkunden anzubieten. Eine solche Strategie würde wahrscheinlich dazu führen, dass eine erhebliche Zahl von Mobilfunk- und Festnetzinternet-Telekommunikationskunden zu Telia wechselt.
- (24) Daher stellt die Kommission in ihrem Beschluss fest, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in Schweden und Finnland, bedingt durch die konglomeraten Beziehungen zwischen den Tätigkeiten von Telia als Anbieter von Telekommunikationsdiensten und den Tätigkeiten von Bonnier Broadcasting als Endkunden-Anbieter von AV-Diensten, insbesondere OTT-Diensten, aufgrund des potenziellen Ausschlusses der Anbieter von Mobilfunk-, Festnetzinternetzugangs- und Multiple-Play-Diensten für Endkunden erheblich behindern dürfte.
- d) *Verkauf von Fernsehwerbefläche und Erbringung von audiovisuellen, Festnetz- und Mobilfunk-Telekommunikationsdiensten für Endkunden in Schweden und Finnland (Abschottung von Vorleistungen)*
- (25) Die Kommission stellt in ihrem Beschluss fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen im Bereich der Fernsehwerbefläche einen Marktanteil von [50-60] — [60-70] % in Schweden und [40-50] — [40-50] % in Finnland hätte. Die Marktuntersuchung hat die vorläufige Auffassung der Kommission bestätigt, dass

Fernsehwerbung (möglicherweise einschließlich werbebasiertem Video auf Abruf (AVOD)) einen gesonderten Markt darstellt, der sich vom Markt für Werbung in anderen Medienformaten unterscheidet. Die Marktuntersuchung hat auch ergeben, dass Fernsehwerbefläche, insbesondere auf dem Kanal TV4 von Bonnier Broadcasting in Schweden und auf seinem Kanal MTV3 in Finnland, wichtige Vorleistungen darstellen, ohne die die AV-/Telekommunikationsanbieter nicht in der Lage wären, weite Teile der Bevölkerung ausreichend rasch und wirkungsvoll über ihre wettbewerblichen Angebote zu informieren.

- (26) Daher stellt die Kommission fest, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb auf den Endkundenmärkten für die Erbringung von audiovisuellen Diensten, Mobilfunkdiensten und Festnetz-Internetzugangsdiensten in Schweden und Finnland — bedingt durch die vollständige oder teilweise Abschottung von Werbefläche, sei es auf einem Markt für die Bereitstellung von Werbefläche für Werbung in Video-Format, der auf Werbefläche auf Fernsehkanälen beschränkt ist, oder auf einem Markt, der auch Werbefläche in anderen AV-Diensten, insbesondere AVOD-Diensten beinhaltet — erheblich behindern dürfte.

## 2. Keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs

- a) *Horizontale nichtkoordinierte Effekte auf dem Markt für die Produktion von AV-Inhalten (Nachfrageseite) in Finnland*
- (27) Die Kommission hat in ihrem Beschluss die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass es auf dem Markt für die Produktion von AV-Inhalten auf der Nachfrageseite in Finnland zu horizontalen nichtkoordinierten Effekten kommt. Angesichts des gemeinsamen Marktanteils der beteiligten Unternehmen auf der Nachfrageseite ([20-30] %), der Präsenz einer bestimmten Zahl von Wettbewerbern, der Verteilung der Marktanteile, des Marktanteilszuwachses ([0-5] Prozentpunkte) und der Ergebnisse der Marktuntersuchung stellt die Kommission fest, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb nicht erheblich behindern würde.
- b) *Horizontale nichtkoordinierte Effekte auf dem Markt für die Lizenzierung von Senderechten für audiovisuelle Sportinhalte in Finnland*
- (28) Die Kommission hat in ihrem Beschluss die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass es auf dem Markt für die Lizenzierung von Senderechten für audiovisuelle Sportinhalte in Finnland zu wettbewerbswidrigen horizontalen nichtkoordinierten Effekten kommt. Angesichts i) der Ergebnisse der Marktuntersuchung, ii) der großen Zahl der auf der Nachfrageseite tätigen Marktteilnehmer, iii) der Tatsache, dass die beteiligten Unternehmen nicht als unmittelbarste nächste Wettbewerber angesehen werden, iv) der Häufigkeit der Ausschreibungen und v) der Nachweise aus den Vereinbarungen von Telia stellt die Kommission fest, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb nicht erheblich behindern würde.
- c) *Ausschluss der auf Endkundenebene tätigen Anbieter von AV-Diensten von der Bereitstellung von nicht sportbezogenen Premium-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in Schweden, Finnland, Norwegen und Dänemark*
- (29) Die Kommission bewertet in ihrem Beschluss das Risiko, dass konkurrierende Anbieter von AV-Diensten für Endkunden dadurch ausgeschlossen werden könnten, dass Bonnier Broadcasting ihnen den Zugang zu seinen nicht sportbezogenen Premium-Pay-TV-Kanälen verweigert oder die Übertragungsentgelte (oder den Erlösanteil), die (den) diese konkurrierenden Anbieter für die Übertragung der nicht sportbezogenen Premium-Pay-TV-Kanäle von Bonnier Broadcasting entrichten, erhöht. In Schweden, Finnland, Dänemark und Norwegen handelt es sich bei den nicht sportbezogenen Premium-Pay-TV-Kanälen um alle Premium-Pay-TV-Kanäle für Filme und Serien.
- (30) Die Kommission ist der Auffassung, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen nicht in der Lage wäre, tatsächliche Wettbewerber auf dem vorgelagerten Markt auszuschließen, denn i) Premium-Pay-TV-Film- und -Serieninhalte, die in diesen Fernsehkanälen enthalten sind, stellen aus Sicht der Zuschauer keine wichtige Vorleistung dar, ii) die im Rahmen der Marktuntersuchung gesammelten Informationen deuten darauf hin, dass auf Endkundenebene tätige Anbieter von audiovisuellen Diensten, die mit Telia im Wettbewerb stehen, in der Regel Lizenzen für alternative Kanäle zu Film- und Serienkanälen von C More erwerben können und dass SVOD-Dienste relevante Übertragungskanäle für Filme sind und iii) die Bedeutung von nicht sportbezogenen Premium-Pay-TV-Kanälen wird durch die Einführung von OTT-Angeboten direkt durch die Eigentümer der Inhalte beeinflusst.
- (31) Die Kommission stellt in ihrem Beschluss daher fest, dass das Vorhaben hinsichtlich der vollständigen oder teilweisen Abschottung von Premium-Pay-TV-Film- und -Serienfernsehkanälen in Schweden, Finnland, Norwegen und Dänemark keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwirft, da das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen nicht in der Lage wäre, tatsächliche vorgelagerte Wettbewerber vom Markt abzuschotten, und eine solche Strategie wahrscheinlich keine Auswirkungen auf den wirksamen Wettbewerb hätte.

- d) *Ausschluss der auf Vorleistungsebene tätigen FTA- und Standard-Pay-TV-Kanal-Anbieter von einem ausreichenden Kundenstamm in Bezug auf das Endkundenangebot von AV-Diensten in Schweden und Finnland und der auf Vorleistungsebene tätigen Premium-Pay-TV-Kanal-Anbieter von einem ausreichenden Kundenstamm in Bezug auf das Endkundenangebot von AV-Diensten in Schweden, Finnland und Norwegen*
- (32) Da der Marktanteil des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens auf dem schwedischen, dem finnischen und dem norwegischen Endkundenmarkt für die Erbringung von AV-Diensten unter 30 % liegt, sind die nachgelagerten Märkte keine vertikal betroffenen Märkte. Angesichts der Ergebnisse der Marktuntersuchung und des höheren Marktanteils von Telia in einem engeren Marktsegment für die Erbringung von AV-Diensten auf Endkundenebene ([60-70] % über IPTV in Schweden, [60-70] % in Regionen Finnlands, in denen Telia Eigentümer des Festnetzes ist, und [40-50] % über Kabel in Norwegen) bewertete die Kommission das Risiko einer Kundenabschottungsstrategie in Schweden, Finnland und Norwegen.
- (33) Die Kommission ist der Auffassung, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen selbst dann, wenn es gewisse Anreize hätte, die Abschottung von einem ausreichenden Kundenstamm zu betreiben, nicht in der Lage wäre, Strategien zur vollständigen oder teilweisen Kundenabschottung in Bezug auf die Fernsehkanäle Dritter zu verfolgen. Auf Vorleistungsebene tätige konkurrierende Anbieter von FTA-, Standard-Pay-TV- und Premium-Pay-TV-Kanälen könnten einen erheblichen Teil ihrer Zuschauer dadurch halten, dass sie auf alternative Anbieter oder Übertragungstechnologien zurückgreifen, um so das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen zu umgehen.
- (34) Insbesondere in Schweden ist OTT eine wichtige Alternative, wenn die Kunden über herkömmliche Übertragungstechnologien keinen Zugang mehr zu FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen haben. In Finnland stehen auf Vorleistungsebene tätigen konkurrierenden Unternehmen alternative Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung, u. a. auch OTT und DTT, wobei Anbieter mit letzterem Zugang zu 99 % der Bevölkerung haben. In Bezug auf Finnland kommt die Kommission angesichts der Verpflichtungen von Telia ferner zu dem Schluss, dass nicht damit zu rechnen ist, dass Telia in bestimmten Regionen eine Strategie zur teilweisen Abschottung verfolgen würde, in anderen jedoch nicht. Auch in Norwegen stehen auf Vorleistungsebene tätigen konkurrierenden Anbietern von Fernsehkanälen ausreichende Alternativen zur Verfügung, darunter die Übertragung über den marktführenden Fernsehanbieter Telenor (mit einem Marktanteil von [40-50] %) oder über die Anbieter Altibox ([10-20] %) oder RiskTV ([10-20] %) sowie die Übertragung über OTT.
- (35) Die Kommission stellt fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen nicht in der Lage wäre, eine Strategie zur vollständigen oder teilweisen Kundenabschottung in Bezug auf die FTA- und Standard-Pay-TV-Kanäle Dritter in Schweden und Finnland und auf die Premium-Pay-TV-Kanäle Dritter in Schweden, Finnland und Norwegen zu verfolgen. In jedem Fall ist es unwahrscheinlich, dass sich etwaige Kundenabschottungsstrategien auf den wirksamen Wettbewerb auswirken würden.
- e) *Nichtkoordinierte konglomerate Effekte: Ausschluss der auf Endkundenebene tätigen Anbieter von audiovisuellen OTT-Diensten in Schweden und Finnland*
- (36) Die Kommission vertritt in ihrem Beschluss die Auffassung, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen in der Lage wäre und einen Anreiz hätte, das Angebot konkurrierender Anbieter audiovisueller OTT-Dienste auf den Mobilfunk- und Festnetzen von Telia erheblich zu verringern, um seine eigenen Dienste und die Strategie der Mischbündelung zu begünstigen.
- (37) Nach Ansicht der Kommission kann nicht ausgeschlossen werden, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen in der Lage wäre, konkurrierende Anbieter von audiovisuellen OTT-Diensten auszuschließen, indem es die von ihnen angebotenen Dienste auf den Mobilfunk- und Festnetzen von Telia erheblich verschlechtert. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass eine solche Strategie voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb hätte, da die Anbieter von OTT-Diensten nicht auf die Zusammenarbeit mit Festnetz- und Mobilfunk-Internetanbietern angewiesen sind, um auf dem AV-Endkundenmarkt und möglichen Teilssegmenten wirksam am Wettbewerb teilnehmen zu können. Darüber hinaus würde die Verordnung über das offene Internet die Wettbewerber des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens vor einer diskriminierenden Behandlung schützen.
- (38) Die Kommission stellt fest, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in Schweden und Finnland — bedingt durch die konglomeraten Beziehungen zwischen den Tätigkeiten von Telia als Anbieter von Telekommunikationsdiensten und den Tätigkeiten von Bonnier Broadcasting als auf Endkunden-Anbieter von AV-Diensten, insbesondere OTT-Diensten — aufgrund des potenziellen Ausschlusses der Anbieter von audiovisuellen OTT-Diensten nicht erheblich behindern würde.

## VI. VERPFLICHTUNGEN

- (39) Damit die angebotenen Verpflichtungen angenommen werden können, müssen sie geeignet sein, einen Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar zu machen, indem sie eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf allen relevanten Märkten verhindern, in Bezug auf die wettbewerbsrechtliche Bedenken festgestellt wurden.

### 1. Beschreibung der endgültigen Verpflichtungen

- (40) Die endgültigen Verpflichtungen bestehen aus einem Paket, das die folgenden sechs Verpflichtungen enthält:
- a) die Verpflichtung, konkurrierenden Fernsehanbietern in Schweden und Finnland zu FRAND-Bedingungen Lizenzen für die FTA- und Standard-Pay-TV-Kanäle von Bonnier Broadcasting, einschließlich Nebenrechten, zu erteilen;
  - b) die Verpflichtung, konkurrierenden Fernsehanbietern in Schweden und Finnland zu FRAND-Bedingungen Lizenzen für die Premium-Pay-TV-Sportkanäle von Bonnier Broadcasting und für die im Eigentum des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens stehenden Liiga-Kanäle, einschließlich Nebenrechten, zu erteilen;
  - c) die Verpflichtung, Lizenzen für eigenständige OTT-Rechte an jeweils einen anderen Marktteilnehmer in Schweden und Finnland zu vergeben;
  - d) die Verpflichtung, den Zugang der Endnutzer zu den eigenständigen Streamingdiensten und -anwendungen des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens über das Internet (AVOD/SVOD) nicht zu beschränken;
  - e) die Verpflichtung, Wettbewerber beim Angebot von Fernsehwerbefläche nicht zu benachteiligen, und zwar auch in Bezug auf den Verkauf von Werbefläche zu FRAND-Bedingungen an konkurrierende Anbieter von Mobilfunkdiensten, Festnetz-Internetzugangsdiensten und Fernsehübertragungsdiensten in Schweden und Finnland, und Fernsehwerbefläche für den Erwerb durch diese Wettbewerber bereitzuhalten, und
  - f) die Verpflichtung, zwischen dem TV-Sende- und -Werbebusiness des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens einerseits und dem TV-Übertragungs- und Telekommunikationsbusiness des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens andererseits Informationsschranken in Bezug auf vertrauliche Informationen über Wettbewerber in den Bereichen Fernsehübertragung, Mobilfunkdienste, Festnetz-Internetzugangsdienste und Rundfunkanbieter einzurichten und aufrechtzuerhalten.
- (41) Darüber hinaus enthalten die endgültigen Verpflichtungen Bestimmungen zur Definition der Rolle des Überwachungstreuähnders, zur Einrichtung eines beschleunigten Streitbeilegungsverfahrens und zur Festlegung einer Laufzeit von 10 Jahren.

### 2. Beurteilung der endgültigen Verpflichtungen

- (42) In dem Beschluss stellt die Kommission fest, dass die endgültigen Verpflichtungen i) geeignet sind, die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, ii) innerhalb kurzer Zeit wirksam umgesetzt werden können und iii) aus den nachstehend dargelegten Gründen in einem angemessenen Verhältnis zu den von der Kommission festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken stehen.

#### 2.1. Angemessenheit der Verpflichtungen, mit denen Bedenken hinsichtlich der Abschottung von Vorleistungen in Bezug auf FTA-, Standard-Pay-TV- und Premium-Pay-TV-Sportkanäle ausgeräumt werden sollen

- (43) Mit den endgültigen Verpflichtungen wird sichergestellt, dass konkurrierende Fernsehanbieter Lizenzen für die derzeitigen und künftigen linearen FTA- und Standard-Pay-TV-Kanäle, Premium-Pay-TV-Sportkanäle sowie das Liiga-Kanalpaket des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens für die Übertragung an Endkunden über herkömmliche Fernsehübertragungstechnologien (Kabel, DTH, IPTV, DTT SMATV oder jede andere Plattform, die Fernsehsendetechnik für Endkunden nutzt) zu FRAND-Bedingungen erwerben können.
- (44) Die FRAND-Lizenzverpflichtungen für solche Kanäle erstrecken sich auf alle den Fernsehanbietern heute zur Verfügung stehenden Nebenrechte und stellen sicher, dass auch künftige Nebendienstleistungen, die das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen als Bestandteil seines Fernsehdienstes anbietet, konkurrierenden Fernsehanbietern zu FRAND-Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

- (45) Um die Wirksamkeit der Verpflichtungen zu gewährleisten, können konkurrierende Fernsehanbieter, die die Kanäle des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens übertragen wollen, entweder eine neue Vereinbarung zu FRAND-Bedingungen aushandeln oder ihre bestehenden Vertriebsvereinbarungen (bei FTA- und Standard-Pay-TV-Kanälen unter Anpassung an die Inflation) verlängern.
- (46) Die endgültigen Verpflichtungen gewährleisten auch die Vergabe einer Lizenz für eigenständige OTT-Rechte in Bezug auf diese Kanäle (einschließlich OTT-Nebenrechten) an jeweils einen Marktteilnehmer in Schweden und in Finnland für die Übertragung an Endnutzer über das offene Internet. Dadurch wird sichergestellt, dass das neu aufgestellte Unternehmen nach dem Zusammenschluss auch im OTT-Bereich, der als Übertragungskanal immer mehr an Bedeutung gewinnt, um Endkunden auf dem Markt für den Vertrieb von AV-Diensten auf Endkundenebene zu erreichen, Wettbewerb ausgesetzt sein wird.
- (47) Die FRAND-Lizenzverpflichtungen und die eigenständige OTT-Lizenzverpflichtung enthalten eine Klausel zur Qualitätsminderung, die das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen daran hindert, vorsätzlich Maßnahmen zur Minderung der Qualität der lizenzierten Kanäle oder OTT-Rechte zu ergreifen.
- (48) Mit den endgültigen Verpflichtungen wird auch sichergestellt, dass Informationsschranken zwischen dem Vorleistungs- und dem Endkundengeschäft des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens eingerichtet und aufrechterhalten werden, um dem Endkunden-Fernsehübertragungsgeschäft des neu aufgestellten Unternehmens nicht dadurch einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, dass es Zugang zu vertraulichen Daten Dritter erhält.
- (49) Die Kommission stellt in ihrem Beschluss fest, dass diese Verpflichtungen zusammengenommen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission hinsichtlich der teilweisen und vollständigen Abschottung von Vorleistungen in Finnland und Schweden ausräumen.

#### *2.2. Angemessenheit der Verpflichtungen zur Ausräumung der Bedenken hinsichtlich konglomerater Effekte*

- (50) Mit den endgültigen Verpflichtungen wird sichergestellt, dass die eigenständigen AVOD- und SVOD-Dienste des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens allen Endnutzern zu gleichen Qualitätsbedingungen und unabhängig vom Anbieter des Mobilfunk- oder Festnetz-Breitbandnetzes des Endnutzers zur Verfügung stehen. Daher stellt die Kommission in ihrem Beschluss fest, dass die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission hinsichtlich der konglomeraten Effekte in Schweden und Finnland dadurch ausgeräumt werden.

#### *2.3. Angemessenheit der Verpflichtungen, mit denen Bedenken hinsichtlich der Abschottung von Vorleistungen in Bezug auf den Verkauf von Werbefläche ausgeräumt werden sollen*

- (51) Um die Bedenken der Kommission hinsichtlich der Abschottung von Vorleistungen in Bezug auf den Verkauf von Fernsehwerbefläche in Finnland und Schweden auszuräumen, geht der Anmelder zwei Verpflichtungen ein, und zwar die Verpflichtung, beim Angebot von Fernsehwerbefläche keine unterschiedliche Behandlung anzuwenden, und die Verpflichtung, Informationsschranken zwischen dem Vorleistungs- und dem Endkundengeschäft des neu aufgestellten Unternehmens in Bezug auf vertrauliche Daten Dritter einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die Kommission stellt in ihrem Beschluss fest, dass diese Verpflichtungen zusammengenommen die von der Kommission ermittelten Bedenken hinsichtlich der Abschottung von Vorleistungen in angemessener Weise ausräumen.

#### *2.4. Laufzeit und Umsetzung der endgültigen Verpflichtungen*

- (52) Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der erwarteten Marktentwicklungen, denen zufolge Fernsehdienste auf Abruf und die Übertragung über das Internet an Bedeutung gewinnen werden, aber auch angesichts der Ungewissheit hinsichtlich der Geschwindigkeit, mit der sich der Markt entwickeln wird, eine Dauer von zehn Jahren angemessen und ausreichend ist.
- (53) Die Kommission stellt fest, dass die Verpflichtungen innerhalb eines kurzen Zeitraums wirksam umgesetzt werden können, da sie entweder unmittelbar oder kurz nach Erlass des Beschlusses in Kraft treten.
- (54) Die Verpflichtungen umfassen weitere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Durchführbarkeit. Insbesondere sehen die Verpflichtungen ein Schiedsverfahren vor, das auch die Möglichkeit eines beschleunigten Streitbelegungsverfahrens umfasst, damit Streitigkeiten über die Einhaltung der endgültigen Verpflichtungen seitens des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens beigelegt werden können. Damit erhalten die Marktteilnehmer die Möglichkeit, die Verpflichtungen selbst durchzusetzen.

- (55) Die Verpflichtungen sehen auch die Einsetzung eines Überwachungstreuhänders vor, der die Umsetzung der Verpflichtungen überwachen und sicherstellen soll, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen die Verpflichtungen in vollem Umfang einhält. Der Überwachungstreuhänder wird insbesondere bei der Bestimmung dessen, was unter FRAND-Bedingungen zu verstehen ist, mitwirken, als Kontaktstelle für Beschwerden über die Nichteinhaltung der Verpflichtungen fungieren und in das beschleunigte Streitbeilegungsverfahren einbezogen.
- (56) Und schließlich sehen die Verpflichtungen spezifische und klar definierte Schritte vor, die das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen bei der Aushandlung und Erteilung einer Lizenz für eigenständige OTT-Rechte in Schweden und in Finnland zu befolgen hat. Mit diesen Schritten soll die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Erteilung von Lizenzen für eigenständige OTT-Rechte gewährleistet werden.

#### VII. SCHLUSSFOLGERUNG

- (57) Aus den vorstehend genannten Gründen stellt die Kommission fest, dass der geplante Zusammenschluss in der durch die endgültigen Verpflichtungen geänderten Form den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern wird.
- (58) Folglich ist der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Der Beschluss ist an die Auflage geknüpft, dass die endgültigen Verpflichtungen vollständig umgesetzt werden.
-

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9845 — Davidson Kempner Capital Management/GoldenTree Asset Management/Quorum Health Corporation)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 160/05)

1. Am 30. April 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Davidson Kempner Capital Management LP („Davidson Kempner“, Vereinigte Staaten);
- GoldenTree Asset Management LP („GoldenTree“, Vereinigte Staaten);
- Quorum Health Corporation („Quorum Health Corporation“, Vereinigte Staaten).

Davidson Kempner und GoldenTree übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Quorum Health Corporation.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Davidson Kempner: alternative Vermögensverwalter mit Sitz in den Vereinigten Staaten, die hauptsächlich in den Vereinigten Staaten tätig sind und eine Vielzahl von Anlagestrategien verfolgen, darunter eine Reihe von Anlagen in notleidende Schuldtitel, hochverzinsliche Anleihen, fremdfinanzierte Darlehen, strukturierte Produkte, Flugzeuge und Schifffahrt sowie Immobilien;
- GoldenTree: weltweit tätiger Vermögensverwalter mit Sitz in den Vereinigten Staaten, der auf kreditbasierte Möglichkeiten durch hochverzinsliche Anleihen, hebel-finanzierte Darlehen, notleidende Schuldtitel, strukturierte Produkte, aufstrebende Märkte, privates Beteiligungskapital und kreditrelevante Aktien spezialisiert ist;
- Quorum Health Corporation: Krankenhausdienstleistungen in den Vereinigten Staaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 <sup>(2)</sup> des Rates infrage.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9845 — Davidson Kempner Capital Management/GoldenTree Asset Management/Quorum Health Corporation

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9801 — Allianz/OMERS Infrastructure/T&R JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 160/06)

1. Am 5. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Allianz Capital Partners GmbH („ACP“, Deutschland), Teil der Gruppe Allianz SE (Deutschland);
- Borealis Turtle Investments BV („Borealis“, Niederlande), zu 100 % im Eigentum der OMERS Administration Corporation („OMERS“, Kanada);
- Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co KG („T&R“, Deutschland).

ACP und Borealis übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von T&R. Der Zusammenschluss ergibt sich aus einer Änderung der Governance-Grundsätze von T&R.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ACP ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE, der obersten Muttergesellschaft der Allianz-Gruppe. Die Allianz-Gruppe bietet ein umfassendes Spektrum an Versicherungs- und Vermögensverwaltungsprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden in mehr als 70 Ländern an. Vor dem Zusammenschluss hatte Allianz die alleinige Kontrolle über T&R.
- Borealis ist die verwaltende Holdinggesellschaft der T&R-Investment im Namen von OMERS, dem Verwalter des primären Altersversorgungsplans von Ontario für kommunale Arbeitnehmer und die oberste Muttergesellschaft der OMERS-Gruppe, einem der größten Pensionspläne Kanadas mit Leistungszusagen. Die Beteiligung von OMERS an T&R hat sich nach dem Zusammenschluss nicht geändert.
- T&R ist Anbieter von Gastronomie, Einzelhandel, Hotellerie und Kraftstoff an deutschen Autobahnen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9801 — Allianz/OMERS Infrastructure/T&R JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366, 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**